

Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (IM) den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) mit Bescheid vom 11.03.2014 mit dem Recht zur Weitergabe von Mitteln zur Projektförderung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen.

Die Weitergabe der Projektfördermittel in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ANBest-P können im Internetauftritt des LSV unter www.lsv-sh.de/service/downloads, Abschnitt „Förderung und Zuschüsse“, eingesehen und ausgedruckt werden.

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionsprojekten für den Sport durch den Landessportverband:

1 *Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage*

- 1.1 Durch die Zuwendungen des Landessportverbandes sollen Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.

- 1.2 Darüber hinaus wollen der Landessportverband und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden den aktuell festgestellten Investitionsstau an Vereinssportstätten gemeinsam in absehbarer Zeit abbauen. Im Zeitraum von 2018-2020 werden in diesem Zusammenhang zunächst Maßnahmen gefördert, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und/oder der Senkung der Betriebskosten nicht überdachter Spielfelder und Laufbahnen sowie der dazugehörigen spielfeldgebundenen Leichtathletikinfrastruktur beitragen. Hierfür stellt der LSV jährlich bis zu 500.000 Euro aus seinen Investitionsmitteln bereit.

- 1.3 Der LSV gewährt für die Zwecke gem. 1.1 und 1.2 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i. d. F. vom 22. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).
Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land S-H Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Bewilligungszeitraum mindestens den aktuell gültigen Mindestlohn gemäß Landesmindestlohngesetz zahlen.

- 1.4 Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) hat der LSV bei Weitergabe der Mittel § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz bis zum Letzt-empfänger entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der LSV auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.6 Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden insbesondere:
 - a) Sanierung bestehender Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
 - b) Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
 - c) Maßnahmen für einen barrierefreien Umbau von Sportanlagen,
 - d) Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.
- 2.1.1 Spielfelder im Sinne der o. a. Nr. 1.2 dieser Richtlinie sind nicht überdachte Sportflächen, sofern diese insbesondere der Durchführung von Fußballsport und der Leichtathletik dienen.
- 2.1.2 Zur spielfeldgebundenen Leichtathletikinfrastruktur im Sinne der o. a. Nr. 1.2 dieser Richtlinie zählen
 - Sprunganlagen (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Weitsprunganlage und Dreisprunganlage),
 - Wurfanlagen (Diskuswurfanlage, Hammerwurfanlage, Speerwurfanlage und Kugelstoßanlage) sowie
 - Laufbahnen (im Sinne dieser Richtlinie sind dies nicht überdachte Rundlauf- und Kurzstreckenbahnen inkl. der Gräben für den Hindernislauf).
- 2.1.3 Unter den neuen Förderschwerpunkt der Ziffer 1.2 fallen nicht Sportflächen, die der Durchführung von Sonder- bzw. Spezialsportarten wie zum Beispiel Tennis, Reitsport, Golf, Fahrsport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis, Street-Basketball und ähnlichem dienen.

2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit sie

- a) im abgabenrechtlichen Sinne einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb,
- b) im abgaberechtlichen Sinne der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.

2.2.1 Anteilige Förderung bei Mischnutzung

- a) Werden zu fördernde Maßnahmen sowohl in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne Zweckbetriebe) und/oder der Vermögensverwaltung als auch im ideellen Bereich genutzt, erfolgt eine Förderung nur anteilig, soweit die Nutzung im ideellen Bereich (ohne Vermögensverwaltung) und/oder in den Zweckbetrieben erfolgt.
- b) Eine Maßnahme ist insgesamt nicht förderfähig, wenn die Nutzung zu mehr als 50 % in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne Zweckbetriebe) und/oder der Vermögensverwaltung erfolgt.
- c) Die Regelungen der Absätze a) und b) dieser Ziffer sowie die Ziffern 7.2, 7.5 und 7.6 dieser Richtlinie sind bei Nutzungsänderung innerhalb der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 4.4.4 dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

Förderungsbereiche

2.3 Sanierung bestehender Sportanlagen

Die Sanierung bestehender Sportanlagen wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit in dieser Richtlinie (inkl. Anhang) keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

- 2.3.1 Die Sanierung von Sportanlagen im Sinne der Nr. 1.2 bzw. 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie wird für den Zeitraum von 2018-2020 grundsätzlich mit einem erhöhten Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.
- 2.3.2 Sanierungsprojekte können mit Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Fotovoltaikanlagen werden nicht gefördert, da sie sich refinanzieren.
- 2.3.3 Für Instandhaltung und Pflegearbeiten (= Bauunterhaltungsmaßnahmen) werden keine Zuwendungen gewährt.

2.4 Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportstätten

Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit in dieser Richtlinie (inkl. Anhang) keine andere Regelung getroffen ist.

- 2.4.1 Der Neubau von Sportanlagen im Sinne der Nr. 1.2 bzw. 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie wird für den Zeitraum von 2018-2020 grundsätzlich mit einem erhöhten Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

- 2.4.2 Die Umwandlung einer Sportfläche in einen Kunstrasenplatz wird für den Zeitraum von 2018-2020 grundsätzlich ebenfalls mit einem erhöhten Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.
- 2.4.3 Investitionen auf Grund von behördlichen Auflagen können gefördert werden.
- 2.4.4 Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren erneut gefördert werden.

2.5 Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

Der Kauf von Sportgeräten wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt, soweit in dieser Richtlinie (inkl. Anhang) keine abweichende Regelung getroffen ist.

- 2.5.1 Die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten, wird nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und -verbände, sofern sie ordentliches Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und Träger der Maßnahme sind.
- 3.2. Gefördert werden auch Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein, die fachlich einem Hamburger Fachverband angegliedert sind.
- 3.3. Kreisfachverbände erhalten keine Zuwendungen.
- 3.4. Der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre Mitglied im LSV sein.
 - 3.4.1 Bei Antragstellung vor Ablauf der Mindestmitgliedschaft kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden. Eine Auszahlung der Zuwendung wird erst nach Erfüllung der Mindestmitgliedschaft vorgenommen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist (VV Nr.1 zu § 44 LHO).
Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- 4.2 Die Förderquote beträgt höchstens 50 %, der Eigenanteil (einschl. Eigenleistungen) muss mindestens 20 % der Kosten betragen.
- 4.3 Am Kapitalmarkt aufgenommene Mittel sollen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

- 4.4 Bei Baumaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei der Anschaffung von Sportgeräten beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.
- 4.4.1 Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 a - c beträgt 1.000,- Euro, wenn gemäß Ziffer 2.1 a –c die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 5.000,- Euro betragen. Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gem. Ziffer 2.1 d beträgt 200,- Euro, die zuwendungsfähigen Kosten beim Sportgerätekauf müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen einer **Anteilsfinanzierung** bezuschusst.
- 5.2. Die sich bei der Berechnung ergebenden Förderbeträge werden im Bewilligungsbescheid/ bei der Auszahlung ggf. auf jeweils volle 50,- Euro aufgerundet.

Baumaßnahmen:

- 5.3. Der Höchstförderbetrag eines antragstellenden Vereins für Investitionen in Sportstätten beträgt insgesamt 90.000,- Euro und gilt für drei Jahre ab Zuwendungsdatum. Zuschüsse für Sportgeräte werden nicht auf die Höchstgrenze angerechnet.
- 5.4. Ein Antrag, der vor Ablauf der Dreijahresfrist gestellt wird, kann dennoch beschieden werden; eine Auszahlung der Zuwendung wird allerdings erst nach Ablauf der Frist vorgenommen.
- 5.5. Wird eine Förderung gemäß Ziffer 2.3 oder 2.4 beantragt, kann sich, wenn die Anlage von mehreren Vereinen betrieben wird, die Höchstfördersumme für die Gesamtmaßnahme bis zur Höhe von 120.000,00 Euro erhöhen. Der Antrag auf Fördermittel muss von einem der beteiligten Vereine gestellt werden, welcher dann als Zuwendungsnehmer gilt.
- 5.6. Grundsätzlich werden Zuwendungen nicht erhöht, wenn nach dem Baubeginn Kostensteigerungen eintreten.
- 5.7. Planungskosten, die vor der Zustimmung zum Baubeginn entstehen, werden bei der Zuwendung für ein Bauvorhaben berücksichtigt.

Sportgeräteförderung:

- 5.8. Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten gemäß Ziffer 2.5 wird bis zur Höhe von 15.000,00 Euro pro Maßnahme unterstützt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen bei Investitionsmaßnahmen

- 6.1 Bei der Realisierung einer Investition ist darüber hinaus grundsätzlich zu beachten:
- 6.1.1 Neubau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 25.000,- Euro müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Diese baufachliche Prüfung kann wie bisher durch die zuständigen Stellen der Kreisbauämter, aber auch durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen erfolgen (Auskünfte hierzu erteilt die IHK).
- 6.1.2 Bei Hochbauten ist eine Kostengliederung nach der DIN 276 zu erstellen.
- 6.1.3 Das Vergaberecht ist zu beachten.
- 6.1.4 Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten (VV Ziffer 1.3).
- 6.1.5 Kauft ein Verein ein gebrauchtes Gebäude, so gilt als Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung die Kaufsumme zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme, um die Sportstätte im Sinne des Vereins herzurichten. Die Kaufsumme und die Sanierungskosten werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Auflage: keine weiteren Sanierungszuwendungen in den nächsten fünf Jahren.
- Auszahlungen bei Baumaßnahmen:**
- 6.2 Baumaßnahmen bis zu 25.000,- Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3 Baumaßnahmen über 25.000,- Euro zuwendungsfähige Gesamtkosten: Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in höchstens drei Teilbeträgen, und zwar:
- 6.3.1 50 % der Zuwendung, wenn durch vorliegende Rechnungen 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden,
- 6.3.2 weitere 45 % der Zuwendung, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist.
- 6.3.3 Die Auszahlung der restlichen 5 % erfolgt nach Vorlage des fachtechnisch geprüften Verwendungsnachweises.
- 6.4 Zuwendungen bis zur Höhe von 50.000,- Euro können mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Auszahlungen bei Sportgerätekauf

- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung für langlebige Sportgeräte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung unter Vorlage des Zahlungsbeleges und des Verwendungsnachweises.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind beim Landessportverband Schleswig-Holstein über den zuständigen Kreissportverband auf den entsprechenden Formularen einzureichen; ggf. wird vom LSV eine Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes eingeholt. Die Formulare sind herunterzuladen unter www.lsv-sh.de -> Förderung und Zuschüsse.
- 7.2 Die Bindungsfrist für Investitionen in Sportstätten beträgt 25 Jahre. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentumsnachweis am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann der LSV auf Antrag vor Ablauf der Bindungsfrist eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.
- 7.3 Im Antrag ist anzugeben, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 7.4 Anträge auf Zuwendungen zur Ziffer 1.2 dieser Richtlinie (betrifft ausschließlich nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen sowie die dazugehörige spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur) können bis zum Stichtag 31.04.2018 (für das Jahr 2018), bis zum 31.12.2018 (für das Jahr 2019) und bis zum 31.12.2019 (für das Jahr 2020) gestellt werden. Anträge, die nach den genannten Fristen eingehen, werden für das jeweilige Antragsjahr nachrangig berücksichtigt.
- 7.5 Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen vor einer Entscheidung über seinen Antrag mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beim LSV beantragt und genehmigt werden.
- 7.5.1 Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung.
- 7.5.2 Für bereits vor Bewilligung oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn angefangene Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden keine Zuwendungen gewährt.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung insbesondere des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a

LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.7 Die Rücknahme oder der Widerruf von unanfechtbar gewordenen Zuwendungsbescheiden kann insbesondere erfolgen, wenn:
- 7.7.1 der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend den bisherigen Zweckzwecken von anderen nach Ziffer 3 Antragsberechtigten fortgeführt wird,
 - 7.7.2 der Zweckzweck aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt wird und die Zweckbindungsfrist noch nicht erreicht ist,
 - 7.7.3 über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - 7.7.4 der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (Ziffer 8.3.2 ANBest-P).
- 7.8 Kaufbelege sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- 7.9 Zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen über 100.000,- Euro ist vor der Auszahlung der letzten Rate durch den Zuwendungsempfänger eine unverzinsliche Buchgrundschuld zu Gunsten des LSV eintragen zu lassen.
- 7.10 Eine Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn der antragstellende Verein vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist die Mitgliedschaft im LSV beendet. Dies gilt auch dann, wenn der Zweckzweck weiterhin erfüllt wird. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus Ziffer 8.4 ANBest-P.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020.

9. Anhang

Stand: Juni 2019

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen hat der LSV folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst

A	
Abdeckungen für Matten	20 % Zuwendung
Anzeigetafeln	<i>keine Zuwendung</i>
Atemluftkompressoren	20 % Zuwendung
Auswertegeräte für Schießsport	20 % Zuwendung
B	
Ballprallwände	20 % Zuwendung
Bälle, Ballwurfmaschinen	<i>keine Zuwendung</i>
Balance-Pads	<i>keine Zuwendung</i>
Basketballanlagen	20 % Zuwendung
Beachvolleyballanlagen (mobil)	20 % Zuwendung
Billard-Tische	20 % Zuwendung
Boote (Kanu-, Segel- oder Ruderboote, sofern die Boote im Eigentum eines Vereines sind)	20 % Zuwendung
Bootsanhänger	20 % Zuwendung
Bootslagerhallen	20 % Zuwendung – nur für Anteil vereinseigener Boote
Bootswaschplätze	20 % Zuwendung, max. 3.000,00 Euro
D	
Diskusring	25 % Zuwendung
Defibrillatoren	20 % Zuwendung
E	
EDV-Anlagen	<i>keine Zuwendung</i>
F	
Fäkalien-Absauganlagen	20 % Zuwendung, max. 5.000,00 Euro
Fechtbahnen	20 % Zuwendung
Fotovoltaikanlagen	keine Zuwendung, s. Ziffer 2.3.2
Flutlichtanlagen	20 % Zuwendung, max. 8.000,00 Euro
Freistoß-Übungsmauern	20 % Zuwendung

Freilauf-Führanlagen im Reitsport	<i>keine Zuwendung</i>
Fußball-Tennisanlagen (mobil, fahrbar, Gesamtkosten rd. 1.500,00 Euro)	20 % Zuwendung
Fußball-Minitennis (Stückpreis rd. 135 Euro)	<i>keine Zuwendung</i>
G	
Geräteschränke	<i>keine Zuwendung</i>
Gewichtheberbretter	20 % Zuwendung
Gewichtheberscheiben	20 % Zuwendung
Golfplätze Unter Golfanlagen werden der Platz, Driving-Range, Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.	Kummulierte Zuwendungen bis zu 100,00 Euro pro Mitglied.
Grundstücksumzäunungen	<i>keine Zuwendung</i>
H	
Hammerwurfgitter	20 % Zuwendung
Hebebühnen für Boote	<i>keine Zuwendung</i>
Heizungsanlagen- Sanierung	20 %, max. 6.000,00 Euro
Hochsprunganlagen	25 % Zuwendung
Hürden	20 % Zuwendung
Hindernismaterial für Reiten	20 % Zuwendung
J	
Jugendkarts (nur vereinseigen)	20 % Zuwendung
K	
Kegelsportanlagen (nur 2-, 4- oder 6 Doppelbahnen)	10.000,00 Euro pro Doppelbahn, max. 45.000,00 Euro Höchstbetrag
Kegelstellgeräte	20 % Zuwendung
Kletterwände	20 % Zuwendung
Kopfballpendel	<i>keine Zuwendung</i>
Kopiergeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Kraftsportgeräte	20 % Zuwendung
Kunstrasen-Sportplätze: Bau / Sanierung von Rasenfeldern / Sportplatzflächen mit Kunstrasenbelag	20 % Zuwendung, max. 90.000,00 Euro

M	
Markierungskegel	<i>keine Zuwendung</i>
Mastkräne	20 % Zuwendung, max. 5.000,00 Euro
Matten (Aikido-, Jiu-Jitsu-, Judo-, Karate-, Turnmatten)	20 % Zuwendung
Mattentransportwagen	20 % Zuwendung
Mini-Tramp	20 % Zuwendung
Motor für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Motor für Sicherheitsboot	20 % Zuwendung, max. 2.500,00 Euro
Motorschleppflugzeuge	20 % Zuwendung
Musik- und Verstärkeranlagen (sofern Musik integraler Bestandteil der Sportart ist)	20 % Zuwendung
Musikinstrumente	<i>keine Zuwendung</i>
N	
Notfallkoffer Koronarsport	20 % Zuwendung
P	
Parkplätze	<i>keine Zuwendung</i>
Pferdeanhänger	20 % Zuwendung, max. 1.500,00 Euro
Pferdeställe und Boxen für private Pferde	<i>keine Zuwendung</i>
Pfeilfangnetze	<i>20 % Zuwendung</i>
R	
Radar-Messgeräte für Ballgeschwindigkeit	<i>keine Zuwendung</i>
Räder (Radball-, BMX-, Kunstradsport-, Renn-)	20 % Zuwendung
Reithallenspiegel	20 % Zuwendung
Reitpferde	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungsinseln	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungswesten für Tauchsport	20 % Zuwendung
Riemen und Skulls	20 % Zuwendung
Rollbretter	<i>keine Zuwendung</i>
Ruderergometer	20 % Zuwendung

S	
Schießanlagen, konventionell oder elektronisch. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind darin enthalten	20 % Zuwendung, max. 900 Euro pro Stand
Sicherungsboote mit Motor	20 % Zuwendung, max. 2.500 Euro
Schiedsrichterstühle	<i>keine Zuwendung</i>
Segel für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Schläger	<i>keine Zuwendung</i>
Schleppwinden	20 % Zuwendung
Schwimmwesten	<i>keine Zuwendung</i>
Segelflugzeuge	20 % Zuwendung
Skateboardbahnen	20 % Zuwendung
Slipanlagen	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Solarthermien Warmwasser-Aufbereitungsanlagen zum Eigengebrauch	20 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 7.500 Euro.
Spielgeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Speere	20 % Zuwendung
Sportbekleidung	<i>keine Zuwendung</i>
Sportwaffen (nur Jugendbereich)	20 % Zuwendung
Sportrollstühle	20 % Zuwendung
Spiegelwand	20 % Zuwendung
Sprungpferd	20 % Zuwendung
Schwebebalken	20 % Zuwendung
Spannreck	20 % Zuwendung
Sprungkasten	20 % Zuwendung
Startblöcke	20 % Zuwendung
Staub- und Schleifanlagen im Segelsport	<i>keine Zuwendung</i>
Steps	<i>keine Zuwendung</i>
Stoppuhren	<i>keine Zuwendung</i>
Strandsegler	20 % Zuwendung
Streetballanlagen	20 % Zuwendung
Surfbretter	<i>keine Zuwendung</i>
Stufenbarren	20 % Zuwendung

T	
Tore	25 % Zuwendung
Trefferanzeigen für Zuschauer	<i>keine Zuwendung</i>
Trennleinen für Schwimmsport	20 % Zuwendung
Tennishallen mit einem Spielfeld – Neubau -	20 % Zuwendung
Tennishallen mit zwei Spielfeldern – Neubau	20 % Zuwendung
Tennishallen mit zwei oder mehr Spielfeldern – Sanierung	20 % Zuwendung
Tenniswände	20 % Zuwendung
Tischtennistische	20 % Zuwendung
Tischtennisnetze	<i>keine Zuwendung</i>
Turngeräte für Turnhallenerstausstattung (Nur für den Vereinsbereich)	20 % Zuwendung
Trampolin	20 % Zuwendung
Turnbänke	20 % Zuwendung
Trial-Übungsgeräte	20 % Zuwendung
U	
Uferbefestigungen	<i>keine Zuwendung</i>
V	
Voltigierpferde	20 % max. 1.500 Euro
Volleyballanlagen	20 % Zuwendung
W	
Wasserski-Zugboote	20 % Zuwendung
Wettkampfleinen für Schwimmsport	20 % Zuwendung
Z	
Zelte	<i>keine Zuwendung</i>
Zirkusgeräte (Einräder, Laufkugeln, Hochräder)	20 % Zuwendung
Zufahrten zu Sportanlagen	<i>keine Zuwendung</i>
Zuschaueranlagen	<i>keine Zuwendung</i>